

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 darf vom Büro des Rektorats für Rechtsangelegenheiten der Universität Salzburg wie folgt Stellung genommen werden:

Der Entwurf muss aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

1. Die extrem kurze Begutachtungsfrist von faktisch zwei Arbeitstagen gibt der Universität nicht die Möglichkeit den Entwurf und die daraus sich ergebenden Konsequenzen eingehend zu studieren und mit den verschiedenen Experten zu beraten. Da mit dem Entwurf eine gravierende Änderung des Finanzierungssystems der Universitäten verbunden ist, sind diese Beratungen aber umso notwendiger.

2. Inhaltlich ist nicht geklärt, nach welchem Verhältnis die Aufteilung des Gesamtbetrages für das Grundbudget und für die Strukturmittel erfolgt. Es ist daher in keinster Weise abschätzbar, welche Auswirkungen die geplante Änderung auf die Finanzierung der Universitäten haben wird. Es ist daher auch fraglich, ob diese Bestimmung dem gesetzlichen Determinierungsgebot entspricht. Darüber hinaus gibt es auch in den Erläuterungen keine Hinweise darauf, nach welchen Indikatoren die Strukturmittel vergeben werden. Das ist aber umso wesentlicher, als durch die Novelle vorgesehen ist, die Verhandlungen für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode bereits nach der neuen, aber noch weitgehend unbekanntem, Rechtslage zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Jakob Hubauer

Mag. Jakob Hubauer
Universität Salzburg
Büro des Rektorats-Rechtsangelegenheiten
Verantwortlicher
Kapitelgasse 4-6
5020 Salzburg
Tel.: +43/662/8044-2052
Fax: +43/662/8044-214
www.sbg.ac.at